

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Nr 25

Freiburg i. Br., 1. September

1939

Inhalt: Gebete für das Vaterland. — Frauenkollekte. — Allgemeine Anordnung zur Überwachung der Arbeitsbedingungen und zur Verhinderung des Arbeitsvertragsbruchs in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben. — Ahnen-Forschung. — Priester-Erezitien. — Defanz-Ernenennung. — Versezungen.

(Ord. 31. 8. 1939 Nr. 13536.)

Gebete für das Vaterland.

Unter Abänderung unseres Erlasses vom 31. Oktober (Amtsblatt 1938, S. 467) ordnen wir an, daß bis auf Widerruf die oratio aus der Votivmesse pro pace als imperata pro re gravi in jeder heiligen Messe einzulegen ist (confr. Directorium 1939 p. XIX F. Nr. 2).

Im Sinne dieser oratio sind nach der heiligen Messe jeweils mit den Gläubigen Gebete zu verrichten. Wir verweisen auch auf die Andacht „Zu Zeiten öffentlicher Bedrängnis“ Magnifikat S. 825.

Freiburg i. Br., den 31. August 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 22. 8. 1939 Nr. 13 115.)

Frauenkollekte.

Die diesjährige Frauenkollekte zur Förderung der außerordentlichen Frauenseelsorge wird auf Sonntag, den 17. September l. Js. festgelegt und ist in allen Pfarr- und Kuratiekirchen abzuhalten. Sie ist den Gläubigen wärmstens zu empfehlen. Ihre Ergebnisse sind alsbald an die Erz. Kollektur in Freiburg i. Br., Postcheckkonto 2379, Amt Karlsruhe, einzusenden.

Über den Frauentag erfolgt spätere Verfügung.

Freiburg i. Br., den 22. August 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 29. 8. 1939 Nr. 13417.)

Allgemeine Anordnung zur Überwachung der Arbeitsbedingungen und zur Verhinderung des Arbeitsvertragsbruchs in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben.

Wir bringen nachstehend die allgemeine Anordnung des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst vom 1. Juli 1939 zur Überwachung der Arbeitsbedingungen und zur Verhinderung des Arbeitsvertragsbruchs in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben zur Kenntnis.

Freiburg i. Br., den 29. August 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

*

Der Reichstreuhanders
für den öffentlichen Dienst.

Berlin, den 1. Juli 1939.

Gemäß § 1 Satz 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 691) ordne ich für öffentliche Verwaltungen und Betriebe im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 folgendes an:

I. Überwachung der Arbeitsbedingungen im öffentlichen Dienst.

(1) Neuerlassene Dienstordnungen und Änderungen oder Ergänzungen bestehender Dienstordnungen sind nur rechtswirksam, wenn der Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst erklärt hat, daß gegen sie vom Standpunkt der Lohngestaltungsverordnung aus keine Bedenken bestehen. *)

*) Anträge auf Unbedenklichkeitserklärungen sind, soweit das Wirtschaftsgebiet eines Reichstreuhanders der Arbeit nicht überschritten wird, — mit Ausnahme des Wirtschaftsgebietes Berlin-Brandenburg —, an den Sachbearbeiter für den öffentlichen Dienst am Dienstsitz der bezirklichen Reichstreuhanders der Arbeit, im übrigen an mich zu richten.

(2) Das gleiche gilt für die Neuregelung oder Änderung von Arbeitsbedingungen, die nicht in eine Dienstordnung aufgenommen sind und für die Gefolgschaft oder für eine Gruppe von Gefolgschaftsmitgliedern gelten. *)

II. Verbot des Arbeitsvertragsbruches.

(1) Ein Arbeitsverhältnis darf von beiden Vertragsteilen nicht unberechtigt vorzeitig gelöst werden. Sind in zwingenden gesetzlichen Vorschriften, in der Tarifordnung, der Dienstordnung, dem Einzelarbeitsvertrag oder in einer Anordnung auf Grund der Lohngestaltungsverordnung verschiedene lange Fristen für die Lösung des Arbeitsverhältnisses vorgesehen, so ist die für den lösenden Vertragsteil jeweils längste Frist maßgebend.

(2) Ein Gefolgschaftsmitglied darf nicht verleitet werden, die Arbeit vor rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses zu verlassen.

(3) Ein Gefolgschaftsmitglied, von dem der Führer der Verwaltung oder des Betriebes oder die von ihm zu Einstellungen ermächtigte Stelle weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß es anderweitig noch zur Arbeit verpflichtet ist, darf nicht eingestellt werden.

(4) Ein Gefolgschaftsmitglied ist verpflichtet, die von ihm ordnungsgemäß unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften übernommene Arbeit anzutreten.

(5) Ein Gefolgschaftsmitglied darf nicht pflichtwidrig der Arbeit fernbleiben, die Arbeit verweigern oder böswillig mit der Arbeit zurückhalten.

III. A u s h a n g.

Ein Abdruck dieser Anordnung ist in allen Verwaltungen und Betrieben (Betriebsabteilungen) an geeigneter, den Gefolgschaftsmitgliedern zugänglicher Stelle auszuhängen.

IV. S t r a f e n.

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt oder sie umgeht, wird auf Antrag des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst nach § 2 der Verordnung über die Lohngestaltung mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

V. I n k r a f t t r e t e n.

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 10. Juli 1939 in Kraft.

(2) Für die obersten Reichsbehörden bleibt die Anordnung über die Bewilligung von Lohnzuschlägen nach der Allgemeinen Dienstordnung Nr. 1 zu § 5 der Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (L. D. B.) vom 18. Februar 1939 (Reichsarbeitsblatt vom 25. Februar 1939 S. I 89) unberührt.

Der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst.

gez.: Dr. Melcher.

(Ord. 24. 7. 1939 Nr. 11460.)

Ahnen-Forschung.

Zollsekretär a. D. Franz Wehinger in Tiergarten bei Oberkirch bittet um Ermittlung und Mitteilung:

1. Wo und wann ist Andreas Wehinger, geboren 5. Juni 1803, mit Kreszentia geb. Kenner kirchlich getraut worden?
2. Wo und wann ist Kreszentia Wehinger geb. Kenner geboren?

(Die genannten Eheleute übten ihr Gewerbe im Umherziehen aus, und zwar vermutlich in Mittelbaden. Ihr erstes Kind ist am 11. November 1831 geboren).

Freiburg i. Br., den 24. Juli 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Priester-Exerzitien

im Exerzitienhaus **Schönenberg** ob Ellwangen vom 25. bis 29. September und 9. bis 13. Oktober.

Dekans-Ernenennung.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde vom 12. August ds. Js. den Pfarrer Wilhelm Frank in Affamstadt zum Dekan des Landkapitels Krautheim bestellt.

Verseetzungen.

9. Aug.: Hermann A m a n n, Vikar in Neustadt i. Schw., i. g. E. nach Eberbach.
9. „ Hermann B a l l w e g, Pfarrer in Welschingen, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Niederwasser.